

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
 SPD-Fraktion

Fragen an die Staatsregierung

Thema: Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechtsstreite in Sachsen (6)

1. Genießt ein Verwaltungsrichter, der sich gegen eine dienstaufsichtliche Maßnahme des Präsidenten des OVG, die er für verfassungswidrig und nichtig hält, vor dem Verwaltungsgericht wehrt, *effektiven Rechtsschutz* im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG, wenn dieser Präsident des OVG *in eigener Sache* in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht als Bevollmächtigter der Exekutive persönlich auftritt?
2. Kann der klagende Richter sein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf *effektiven Rechtsschutz* (Art. 19 Abs. 4 GG) in der mündlichen Verhandlung frei wahrnehmen, wenn der Präsident des OVG, dessen unzulässige Dienstaufsicht gerade Prozessgegenstand ist, sich persönlich vor ihn setzt, der Präsident des OVG, der die - vom Kläger in diesem Prozess als verfassungswidrig gerügte - Dienstaufsicht jederzeit ausübt und der sich jedes seiner Worte merken wird?
3. Sind die hinter dem Richtertisch sitzenden Richter in einem solchen Falle unbefangen oder entscheiden sie sogar in eigener Sache, wenn sie nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers feststellen sollen, dass vor ihnen *ihr* Präsident des OVG sitzt, der eine verfassungswidrige Dienstaufsicht ausübt, die sie morgen schon selbst erteilen kann (oder - was niemand, auch nicht der Kläger (Datenschutz) - weiß, den einen oder anderen von ihnen im Einzelfall schon erteilt hat und in der Entscheidung beeinflusst)?
4. Gab es eine solche Prozesssituation in dem Verfahren Az. 11 K 2063/01 am 04.02.2003 um 11.00 Uhr vor dem Verwaltungsgericht Dresden (vgl. Sächsische Zeitung vom 05.02.2003 Seite 5)?

Karl Nolle MdL



Dresden, 18. Februar 2003

Eingegangen am: 18.02.2003

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Präsidenten
des Sächsischen Landtages
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den **27.** März 2003
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-28/03
(Bitte bei Antwort
angeben)

01067 Dresden

**Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
LT-Drs.: 3/7917
Thema: Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechtsstreite
in Sachsen (6)**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Februar 2003 an die Sächsische
Staatskanzlei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte
ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1.: Geniesst ein Verwaltungsrichter, der sich gegen eine
dienstaufsichtliche Maßnahme des Präsidenten des OVG, die er für
verfassungswidrig und nichtig hält, vor dem Verwaltungsgericht
wehrt, effektiven Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG,
wenn dieser Präsident des OVG in eigener Sache in der mündlichen
Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht als Bevollmächtigter der
Exekutive persönlich auftritt?**

Soweit eine dienstaufsichtliche Maßnahme des Präsidenten des Säch-
sischen Oberverwaltungsgerichts vor den Verwaltungsgerichten ange-
griffen wird, wird die Vertretung des Freistaates Sachsen nach § 4



Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren durch die der obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde sichergestellt. Der Präsident des Obergerichtes wird in diesen Fällen nicht in eigener Sache, sondern als Vertreter des Freistaates Sachsen tätig. Aus diesem Umstand ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.

Frage 2.: Kann der klagende Richter sein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) in der mündlichen Verhandlung frei wahrzunehmen, wenn der Präsident des OVG, dessen unzulässige Dienstaufsicht gerade Prozessgegenstand ist, sich persönlich vor ihm setzt, der Präsident des OVG, der die - vom Kläger in diesem Prozess als verfassungswidrig gerügte - Dienstaufsicht jederzeit ausübt und der sich jedes seiner Worte merken wird?

Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf effektiven Rechtsschutz wird durch die zu Frage 1. dargestellte Vertretungsregelung nicht tangiert.

Frage 3.: Sind die hinter dem Richtertisch sitzenden Richter in einem solchen Falle unbefangen oder entscheiden sie sogar in eigener Sache, wenn sie nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers feststellen sollen, dass vor ihnen ihr Präsident des OVG sitzt, der eine verfassungswidrige Dienstaufsicht ausübt, die sie morgen schon selbst erteilen kann (oder - was niemand, auch nicht der Kläger (Datenschutz) - weiß, den einen oder anderen von ihnen im Einzelfall schon erteilt hat und in der Entscheidung beeinflusst)?

Frage 4.: Gab es eine solche Prozesssituation in dem Verfahren Az. 11 K 2063/01 am 04.02.2003 um 11.00 Uhr vor dem Verwaltungsgericht Dresden (vgl. Sächsische Zeitung vom 05.02.2003 Seite 5)?

Die Frage ist durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. August 2001, wonach die Ausübung der Dienstaufsicht durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas de Maizière', written in a cursive style.

Dr. Thomas de Maizière